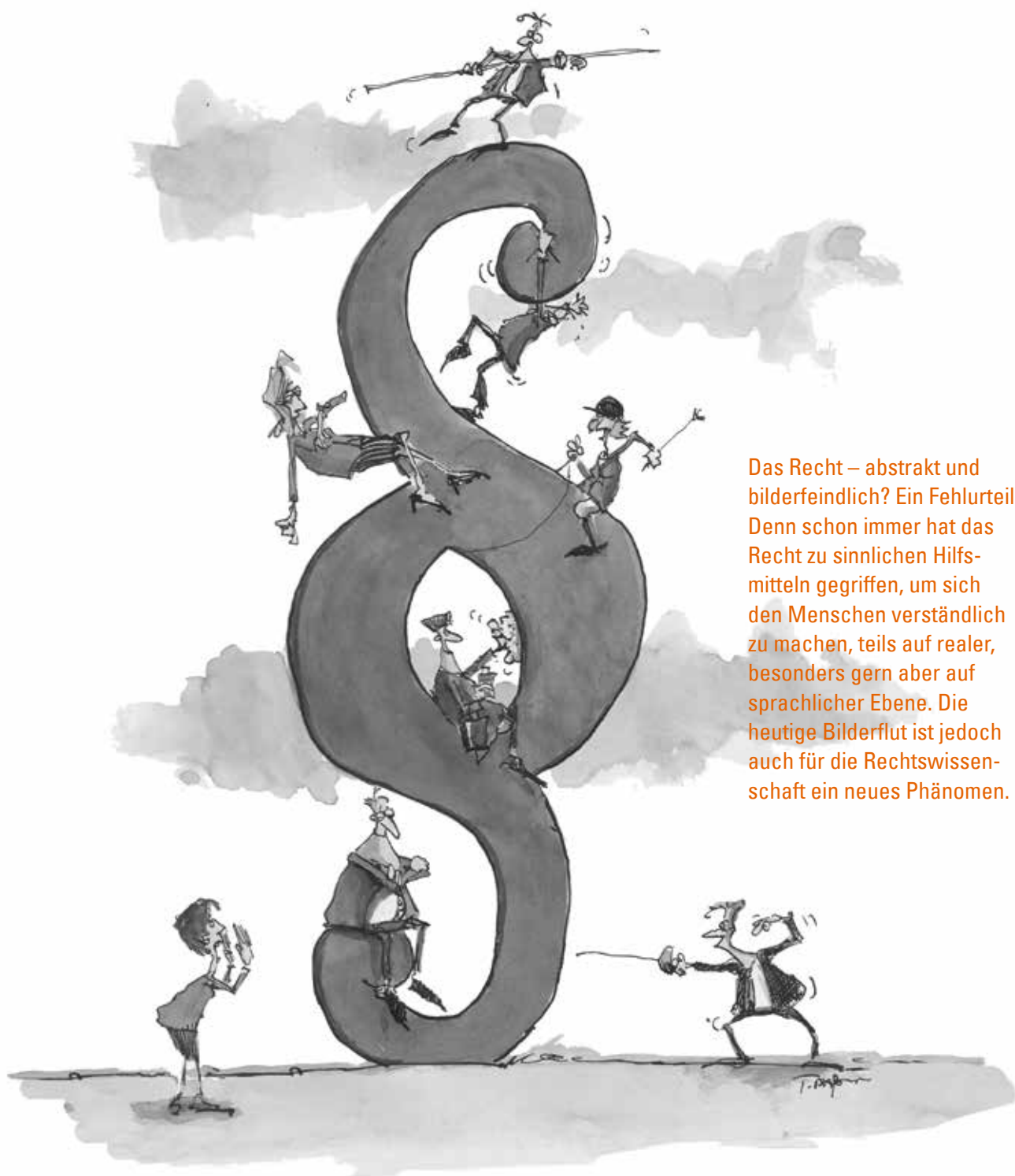


Bilder im Recht – Recht im Bild

Vom »iconic turn« im Juristischen und
der Bildlichkeit der Rechtssprache

von Michael Stolleis



Das Recht – abstrakt und
bilderfeindlich? Ein Fehlurteil.
Denn schon immer hat das
Recht zu sinnlichen Hilfs-
mitteln gegriffen, um sich
den Menschen verständlich
zu machen, teils auf realer,
besonders gern aber auf
sprachlicher Ebene. Die
heutige Bilderflut ist jedoch
auch für die Rechtswissen-
schaft ein neues Phänomen.

Das »Recht« in allen seinen sozialen Formen gilt traditionell als abstrakt und bilderfeindlich. Es besteht aus Texten, die erlassen, erlernt, interpretiert, angewendet und durchgesetzt werden. So war auch die Jurisprudenz (Rechtsklugheit), seit dem 19. Jahrhundert Rechtswissenschaft genannt, eine Sache der Gesetzestexte und der gerichtlichen Urteile. Nun aber, seit täglich die Fülle der elektronisch verbreiteten Bilder auf uns niedergeht und alle anderen Formen der Information zu erdrücken scheint, gibt es auch ein »Bildregime des Rechts«, einen juristischen »*iconic turn*«.

Die Welten der Bilder und des Rechts sind heute engstens verzahnt und aufeinander angewiesen. Wir produzieren Bilder von uns (»Selfies«) und anderen und verbreiten sie, massenhaft und unkontrolliert, oft auch rechtswidrig. Unsere Häuser und unsere Bewegungen werden von Kameras kontrolliert, die wir nicht bemerken. Baumängel, Autoschäden, Operationen werden bildlich dokumentiert. Fast jeder Kauf im Internet setzt ein Bild voraus. Polizeipraxis und Strafprozesse drehen sich um Bilder als Beweismittel (Siehe auch Beitrag S. 103), filmische Aufnahmen von Gerichtsverfahren sollen »Öffentlichkeit« herstellen. Über Möglichkeiten und notwendige Grenzen dieses Bildregimes der Moderne wird an allen Fronten gestritten. Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte, Pressefreiheit, Bildnutzungsrechte, Beweisqualität von Bildern oder »Fakes« sind die bekannten Streitplätze. Dabei verschwimmen die Grenzen zwischen Wirklichkeit und Virtualität. Von einer nur textgebundenen und bilderfeindlichen Welt des Rechts kann heute also keine Rede mehr sein.

Rituale als bildliches Mittel

Aber auch in den Zeiten des »gelehrten Rechts« seit dem Hochmittelalter spielte das Bild eine wichtige Rolle: So gab es stets Versuche, Rechtstexte zu illustrieren, etwa die berühmten, den Text begleitenden Bilder der Handschriften des Sachsenspiegels (um 1225), weiter die in Gerichtsakten zu findenden aquarellierten Federzeichnungen von Wiesen und Äckern, Wäldern und Burgen, die den »Augenschein« ersetzen sollten. Das gesamte Rechtsverfahren war bildlich durchgestaltet und ritualisiert, die Auftritte des Gerichtspersonals, die Sitzordnung, die Hoheitszeichen, die zeigen

sollten, in wessen »Namen« Recht gesprochen wurde. Strafen waren sinnlich erfahrbar, sie wurden »vor aller Augen« vollzogen, und zwar so, dass jeder verstand, welches Delikt zugrunde lag. In Nachbarschaft und Gemeinde war Recht präsent: Unter der Gerichtslinde, am Pranger, im Schuldturm, am Galgen. Rechtssprichwörter waren ge-



EINE WILLENSERKLÄRUNG ANFECHTEN

läufig (»mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen«). Recht trat in Familie und Alltag in eingeübten bildlichen Formen ans Licht. Verlobungskuss und »eheliches Band«, Trennung von »Tisch und Bett«, Viehkäufe auf dem Markt, Übergabe von Häusern und Äckern wurden ebenso ver(sinn)-bildlich wie die Amtseinführung von Bischöfen oder neuen Landesherren, Friedensschlüsse nach Kriegen oder dynastischen Streitigkeiten. An Rathäusern waren Bilder der Justitia zu sehen, auf den Marktplätzen häufig ein »Roland« als Hüter der Marktgerechtigkeit. In der Kirche sah man die Bilder des Jüngsten Gerichts mit Christus als Weltenrichter, und in der Predigt wurden die Bilder der Hölle, des Fegefeuers und des Paradieses »entfaltet«. Irdische und himmlische Gerechtigkeit griffen ineinander.

Alle diese Formen von Verbildlichung und Ritualisierung des Rechts in älteren Zeiten waren und sind Gegenstand intensiver Forschung der Rechtsarchäologie, der rechtlichen Volkskunde und sowohl der

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Das Recht gilt traditionell als bilderfeindlich. Doch zu Zeiten der allgegenwärtigen Digitalbilder gab es auch in der Rechtswissenschaft einen »*iconic turn*«: Das Recht muss sich zwangsläufig häufig mit Abbildungen und Bildern befassen.
- Doch auch schon in früheren Zeiten waren Bilder für das Recht wichtig: zu Zwecken der Vermittlung wie im berühmten »Sachsenspiegel« oder in rechtlichen Ritualen.
- Wenig untersucht ist die Welt der sprachlichen Bilder im Recht. Metaphern bedienen sich altbekannter Vorstellungen aus dem Alltagsleben, um rechtliche Sachverhalte zu verdeutlichen. Dabei muss die Bedeutung von Metaphern immer neu verhandelt werden.



EIGENTUM ERSITZEN

kunsthistorischen als auch der politischen Ikonografie. Sie zeigen uns, wie sich bestimmte Typologien von Gerichtsstätten und Richtstätten ausbildeten, wie Gerechtigkeit symbolisiert wurde, welche Rituale Recht vermittelten und, wenn sie richtig vollzogen wurden, auch sicherten. Bis zur Gegenwart ist das textgebundene Recht also von bedeutungsvollen, sichtbaren und bildlich festgehaltenen Handlungen umgeben. Gerichtsverhandlungen mit Roben und Sitzordnung oder notarielle Akte sind als Rechtsakte auch »Zeremonialakte«, ebenso wie Eröffnungen von Straßen, bei denen Bänder durchschnitten und Namensschilder aufgestellt werden. Neue Bauwerke werden mit feierlicher Übergabe der Schlüssel und zeremoniellem

formen ziehen großes Interesse auf sich. Tatsächlich bedarf das heutige, sehr komplizierte Recht auch bei einer Bevölkerung, die fast vollständig alphabetisiert ist, der sinnlichen Präsenz in Gebäuden, Kleidung, Ritualen und eben »Bildern«. Wie weit und in welchen Formen sich eine Rechtskultur bildlich darstellt, ist von höchster praktischer Bedeutung. Und wenn sich fremde Rechtskulturen zunehmend durchdringen, muss auch die entsprechende Bildersprache vermittelt werden, um Konfusionen zu vermeiden. So können kommunitaristische Rechtsordnungen, bei denen Abstammungs- oder Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt stehen, mit individualistischen Kernbegriffen nichts anfangen, etwa mit dem Wort »Anspruch« oder mit der Übergabe von Grundeigentum an eine juristische Person.



DAS GERICHT ANRUFEN

Umtrunk »eingeweiht«. Völkerrechtliche Verträge werden mit großem Ritual und Blitzlichtgewitter geschlossen.

Bildersprache im modernen Recht

Die Durchdringung von realer Welt und Bilderwelt, das moderne »Bildregime des Rechts« und die mehr oder weniger bewusste Fortsetzung alter ritueller Rechts-

Sprachbilder in der Rechtssprache

Weniger Interesse finden allerdings Sprachbilder im Recht. Gemeint sind damit Metaphern und rechtlich verfestigte Bilder, bei denen Vorstellungen der sinnlich erlebten Alltagswelt auf einen rechtlich relevanten Vorgang übertragen werden. Schon das Wort »übertragen« enthält eine solche Vorstellung, etwa wenn Eigentum übertragen wird (§ 929 BGB). Jacob Grimm berichtet, dass dem die symbolische Übergabe eines Erdenkloßes an den Erwerber zugrunde lag. Eigentum kann auch durch bildliches Stillsitzen, also »Ersitzung«, erworben werden (§ 937 BGB). Willenserklärungen können »angefochten« werden (§§ 119–124 BGB), wobei der Fechter sich die Willenserklärung wieder erkämpft, also zurückholt; durch aufschiebende Bedingungen

entsteht eine »Schwebezeit«, Rechte werden »eingerräumt«, sie erhalten also Raum, oder ihr Eintritt »vereitelt« (§§ 160, 161 BGB). Die Qualifizierung als »juristische Person«, ein juristisches Kunstprodukt, operiert mit der Analogie zur menschlichen Person. Im Prozessrecht wird das Gericht »angerufen«, es wird »Anklage« oder »Widerklage« erhoben, als stünden die Personen rufend oder klagend im Raum. Es treten Zeugen auf, lateinisch *testes*, deren »Zeugnis«, das Bezeugen, sprachlich der Zeugung (*testis*, Hoden), aber auch dem »Zeigen« nahesteht.

Die Rechtssprache konserviert also archaische Wendungen, vermischt mit der jahrhundertlang benutzten Kirchen- und Rechtssprache Latein. Sie ist aber auch Alltagssprache, und sie muss es sein, um die betroffenen Menschen zu erreichen. Als Zwitter aus Alltagssprache und Fachsprache enthält sie geschichtlich gewachsene Zeichen, Anspielungen und Metaphern. Diese sind oft aus der Volkssprache in die Fachsprache gewandert, oft aber auch seit dem 18. Jahrhundert aus dem Latein übersetzt, ohne den Weg



DEN RECHTSWEG BESCHREITEN

über die Volkssprache zu nehmen. In der Fachsprache haben sich wohl vor allem solche bildlichen Wendungen durchgesetzt, bei denen es funktionale Entsprechungen zwischen Lebenswelt und juristischem Zweck gab, die also dem »Normalsprachler« ebenso einleuchteten, wie sie juristisch »passten«.

Die Bildlichkeit der Rechtssprache ist keineswegs auf die klassischen Gebiete des Privat- und Strafrechts beschränkt. Vielmehr dringen im modernen öffentlichen Recht, im Technik-, Planungs- und Umweltrecht neue Module ein. Weiche, intentionale Verben werden bevorzugt, im Raumordnungsgesetz des Bundes von 1997 etwa: abbauen, anstreben,



ausgleichen, berücksichtigen, bündeln, entwickeln, erhalten, fördern, gestalten, gewährleisten, in Einklang bringen, ordnen, pflegen, Rechnung tragen, schaffen, schützen, sichern, sicherstellen, stärken, steuern, unterstützen, verbessern, wahren, wiederherstellen. Die Rechtstheorie spricht hier von Finalprogrammen und diskutiert vor allem deren rechtsstaatliche Unschärfe, mit der sie sich gerichtlicher Kontrolle entziehen.

Den Bildern zu Leibe rücken

Die in der Rechtssprache enthaltenen Metaphern geben Anlass für spezielle Missverständnisse. Allzu oft werden Metaphern für die Sache selbst genommen und bilden dann den Ausgangspunkt für die Ableitung von Rechtsfolgen. Im Reich des Rechts gibt es keine »Sache selbst«, sondern nur kommunikative Verständigungen über die sogenannten »Fakten« und über den normativen Sprachgebrauch. Deshalb konnte es als irreführend angesehen werden, wenn von einer »realen Verbandspersönlichkeit« gesprochen wurde, als sei etwa eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft so »real« wie ein lebendiger Mensch. Viele dogmatische Probleme sind deshalb Scheinprobleme, weil sie an Verbildlichungen und Verräumlichungen anknüpfen und vergessen machen, dass es sich um Bilder handelt. Eine juristische Person kann für einen Schaden haften, aber nicht im strafrechtlichen Sinn schuldig werden. Wie in den Naturwissenschaften steht dann das sprachliche Konstrukt fälschlich für die Sache selbst. Insofern muss eine kritische Rechtswissenschaft diesen Bildern immer wieder zu Leibe rücken und ihren Zeichencharakter deutlich machen.

Sprachbilder immer neu verhandeln

Dieser Sprachgebrauch arbeitet bewusst oder unbewusst mit sprachimmanenten Bildern, mit Redewendungen und Metaphern, denen einmal sinnliche Vorgänge zugrunde lagen. Ebenso fließen aus der Alltagssprache neue Wendungen in die Rechtssprache ein, die der Real- und der Bilderwelt der Gegenwart entlehnt sind. Rechtskundige aller Art mussten sich untereinander und mit Laien verständigen, um komplexe Vorgänge wie die Aufbewahrung eines Pfands, die anteilige Haftung bei Untergang eines Schiffs, die Aufteilung eines Erbes in Normalsprache auszudrücken. Die Sprache des Rechts ist und war immer schon geschichtlich, dynamisch und offen für die Zukunft. Heute tritt sie ein in die von Bildern überquellende elektronische neue Welt. In ihr ist nicht nur alles Bild, sondern auch alles fälschbar. Die Welt, die wir als Bild wahrnehmen, ist gewiss nicht die richtige. Aber welche ist die richtige? Mehr als unsere praktische Vernunft und die sprachliche Kommunikation haben wir nicht, um das festzustellen. In dieser Zeit der Unsicherheiten wird die bildlich durchsetzte Rechtsordnung im Urheber-

recht, im Schutz der »privacy« vor Ausbeutung in den Medien, in der Setzung verfassungsrechtlicher, ethischer und ästhetischer Grenzen vielfach modernisiert werden müssen. Dennoch wird die Rechtsordnung eine solche der Texte bleiben, und zwar ungenauer und interpretationsbedürftiger Texte, und sie wird



die Sprache nicht nur brauchen, um ihre Entscheidungen anhand von Texten zu begründen, sondern auch um die unvermeidlich »sprachlosen« Bilder zu interpretieren und in wiederum bilderreiche Texte zu verwandeln. ●



Der Autor

Prof. Dr. Dr. hc. mult. Michael Stolleis, 76, lehrte bis 2006 Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität. Von 1992 bis 2009 war er Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, dem er noch heute als Mitglied angehört. Als Autor zahlreicher Veröffentlichungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Juristischen Zeitgeschichte und Neueren Rechtsgeschichte hat er sich auch international einen Namen gemacht. Er erhielt zahlreiche renommierte Preise, darunter 1991 den Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

stolleis@rg.mpg.de